

Grundlage dieser Flugordnung ist die Genehmigung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Regelung des Modellflugbetriebes auf dem Sonderlandeplatz für Flugmodelle "Sülfeld". Diese Genehmigung verpflichtet den Verein unter anderem zur Führung eines Flugbuches.

Um einen sicheren und störungsfreien Flugbetrieb zu gewährleisten, ist jedes Mitglied verpflichtet, die Flugordnung einzuhalten. Die Anwesenheit des Flugleiters entbindet niemanden von der persönlichen Verantwortung für die Sicherheit des Flugbetriebes.

Die Sicherheit des Flugbetriebes hat oberste Priorität.

Die Flugordnung besteht aus folgenden Punkten:

1. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Jugendliche Piloten, die nicht an solchen Maßnahmen teilgenommen haben, dürfen in diesem Fall zur eigenen Sicherheit nur Flugmodelle bis zu einer Abflugmasse von 2 kg betreiben. Bei Anwesenheit einer weiteren Person, die an solchen Maßnahmen teilgenommen hat, entfällt die Gewichtsgrenze.
Findet Flugbetrieb statt, sind die teilnehmenden Piloten verpflichtet, Einträge in das Flugbuch ordnungsgemäß durchzuführen. Der Aero Club Wolfsburg ist verpflichtet die Eintragungen für mindestens 2 Jahre zu archivieren und der Zulassungsbehörde oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.
Die am Flugbetrieb beteiligten Piloten stehen vor dem Zaun im Bereich PS1 bzw. im Bereich H für den Schwebeflug von Hubschraubern. Sie dürfen maximal von einem Helfer und / oder Flugschüler begleitet werden. Bei FPV-Racing-Betrieb halten sich die FPV-Piloten im nördlichen Platzbereich PS2 in der Nähe der Schranke auf. Nehmen mehr als 5 Piloten aktiv am Flugbetrieb teil, muss ein Flugleiter zur Koordination und Überwachung des gesamten Flugbetriebes bestimmt werden.
2. Der zulässige Flugbetriebsraum für alle Modelle beginnt im Flugplatzbereich mit der befestigten Startbahn und liegt von dort ab in nördlicher Richtung. Das Überfliegen des Parkplatzes, des Vereinsheimes, der Abstellplätze und der Pilotenstandorte PS1 und PS2 ist grundsätzlich untersagt. Die übrigen Grenzen des Flugbetriebsraumes sind der beigelegten Skizze zu entnehmen.
Starts und Landungen sind, sobald zwei oder mehr Modelle gleichzeitig betrieben werden, vernehmlich anzusagen. Die Änderung der Startrichtung für Segelflugmodelle, bei Seil- bzw. Windenstart, bedarf der Abstimmung.
3. Auf dem für Hubschraubermodelle und andere senkrecht startende und landende Modelle vorgesehenen Platzbereich H (siehe Skizze: Modellflugplatz) darf nur Schwebeflug mit maximal zwei Modellen durchgeführt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich keiner der Piloten zwischen den schwebenden Modellen befindet. Das Wechseln zwischen dem Flugraum H und dem Flugraum nördlich der Startbahn im Flug ist unzulässig.
4. Als Abstellplatz für die nicht im Einsatz befindlichen Modelle ist im Normalfall der Vorbereitungsraum V zu nutzen. Die Motoren von Großmodellen sollen im Bereich A gestartet werden.
5. Beim Starten von Flächenmodellen mit Verbrennungsmotoren müssen die Modelle durch eine zusätzliche Person oder Vorrichtung so gehalten werden, dass ein Vor- oder Zurückrollen des Modells ausgeschlossen ist. Testlauf- und Einstellarbeiten sind am Motorenprüfstand T im Bereich H durchzuführen. Das gilt auch für im Modell eingebaute Motoren.
Starts und Landungen aller Flugmodelle erfolgen von / auf oder in unmittelbaren Nähe der befestigten Piste oder nördlich dieser.
Zum Start und nach der Landung kann südlich der befestigten Piste mit Motorkraft vom oder zum Standort des Piloten gerollt oder geschwebt werden, wenn sich vor dem Piloten keine weitere Person befindet und genügend Sicherheitsabstand zu weiteren am Flugbetrieb beteiligten Personen besteht. Das Rollen mit Motorkraft und Schweben zum Abstellplatz bzw. zum Vorbereitungsraum ist nicht gestattet.

6. Der gleichzeitige Flugbetrieb von Motor-, Hubschrauber-, Multikopter- und Segelflugmodellen im Flugbetriebsraum ist möglich, erfordert jedoch Rücksichtnahme und ein diszipliniertes Flugverhalten von allen Beteiligten. Dabei sind längere Schwebeflugpassagen von Hubschrauber- und Multikoptermodellen zu vermeiden.
7. Der Betrieb von Flugmodellen mit Videobrille (FPV) -ausgenommen FPV-Racingmodelle (siehe 8.)- ist nur zu zweit mit zwei verbundenen Sendern (vergleichbar Lehrer-Schüler Betrieb) gestattet. Ein Pilot steuert ohne Videobrille das Modell im Sichtflugbetrieb und ist verantwortlich dafür, dass das Flugmodell in Sichtweite im zugelassenen Luftraum bleibt, keine Gefahrensituationen entstehen und die luftverkehrsrechtliche Vorschriften nicht verletzt werden. Der zweite Pilot mit Videobrille kann das Flugmodell unter FPV-Bedingungen solange betreiben, wie das Modell im zugelassenen Luftraum bleibt, keine Gefahrensituationen entstehen und die luftverkehrsrechtliche Vorschriften nicht verletzt werden. Andernfalls muss der Pilot ohne Videobrille sofort die Steuerung übernehmen, denn er ist der im Sinne der luftverkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortliche Pilot.
8. Für das FPV-Racing wird auf der nördlichen Platzhälfte ein Parcours so aufgebaut, dass bei allen Flugbewegungen ein ausreichender Abstand zum Fahrweg eingehalten wird. Die südliche Grenze ist die kurzgemähte bzw. markierte Start- und Landefläche nördlich der Asphaltbahn. Die FPV-Piloten halten sich bei Flugbetrieb in der Nähe der Schranke hinter einem Sicherungsnetz neben der Zuwegung zum Parkplatz auf (PS2). Bei FPV- Racingbetrieb ist ein Flugleiter zu benennen, der den gesamten Flugbetrieb koordiniert. Zur Koordination zwischen den Piloten im südlichen Vorbereitungsraum und der FPV-Gruppe sind die vorhandenen Sprechfunkgeräte zu verwenden. Flächenmodelle können parallel zum FPV-Betrieb betrieben werden. Der Parallelbetrieb von Helikoptermodellen über 250 Gramm Abflugmasse und FPV-Racingmodellen ist nicht gestattet. Beim Flugbetrieb mit Helikoptermodellen über 250 Gramm Abflugmasse haben sich die FPV-Piloten hinter dem Sicherungsnetz aufzuhalten.
9. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die bestmögliche Schalldämpfung nach dem jeweiligen Stand der Technik einzusetzen. Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur in der Zeit zwischen 9.00 und 12.30 Uhr und zwischen 15 Uhr und Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19 Uhr betrieben werden, wenn ein Lärmpass für das Modell vorliegt.
10. An allen Modellen mit einer Abflugmasse über 250 Gramm muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers von außen sichtbar angebracht sein.
11. Zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit, haben Anfänger sich in jedem Fall mit der Bitte um Unterstützung an einen erfahrenen Piloten zu wenden. Vereins fremde Anfänger ohne eigenen Versicherungsschutz fliegen unter der Verantwortung des jeweiligen "Fluglehrers".
12. Die Flugleitung/Spartenleitung ist berechtigt, Piloten, die einen unsicheren Eindruck bei der Steuerung ihrer Modelle vermitteln, die Teilnahme am Flugbetrieb zu untersagen.
13. Die Benutzung des Flugplatzes durch Gastpiloten ist grundsätzlich in der Geschäftsordnung geregelt und nur bei Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes unter Beachtung der Flugordnung zulässig. Die Teilnahme von Gastpiloten ist im Flugbuch einzutragen. **Der Gastpilot muss über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen und diesen nachweisen!**
14. Die maximale Abflugmasse der Modelle beträgt 25 kg!

Diese Flugordnung tritt im Januar 2019 in Kraft.

Dr. Wolfgang Möllenstädt
Spartenleiter Modellflugsparte